

# **GR\_GERICHTE KSK 2021 21 vom 16. Juni 2021**

GR Gerichte, 2021-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK 2021 21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_21)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2021 21 du 16 juin 2021

IT: GR\_GERICHTE KSK 2021 21 del 16 giugno 2021

## **Regeste**

Rechtsverzögerung | Aufsicht Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung (SchKG 17 Abs. 3)

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Die Beschwerdelegitimation setzt in der Regel ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung, Änderung oder dem Erlass einer bestimmten Verfügung voraus (BGer 5A\_920/2017 v. 4.4.2018, E. 3.1). Das Interesse muss im

### **E. 4**

/ 6 Zeitpunkt der Entscheidung noch vorhanden sein. Ist das schutzwürdige Interesse schon bei Einreichung einer Beschwerde nicht gegeben, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Liegt das praktische Interesse im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung hingegen vor, fällt es aber nachträglich weg, ist der Rechtsstreit als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

### **E. 4.1**

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin diverse Fortsetzungsbegehren gestellt, weshalb der Schuldnerin grundsätzlich unverzüglich der Konkurs anzudrohen ist (Art. 159 SchKG). Hinsichtlich Prämien der obligatorischen Unfallversicherung ist die Konkursbetreibung indessen ausgeschlossen (Art. 43 Ziff. 1bis SchKG), weshalb die Betreibung auf Pfändung folgt.

### **E. 4.2**

Unterliegt der Schuldner der Betreibung auf Pfändung, hat das Betreibungsamt nach Empfang des Fortsetzungsbegehrens unverzüglich die Pfändung zu vollziehen (Art. 89 SchKG), wobei der Schuldner oder sein Vertreter beim Vollzug persönlich zu befragen sind. Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, beim Vollzug persönlich anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen (Art. 91 Abs. 1 SchKG). Ist der Schuldner abwesend (z.B. im Ausland) und lässt er sich nicht vertreten, ist die Pfändung in seiner Abwesenheit vorzunehmen.

### **E. 4.3**

Vorliegend erfolgte die Pfändung offensichtlich nicht unverzüglich, zumal aufgrund der von der Beschwerdeführerin eingereichten Akten erstellt ist, dass das Betreibungsamt mit der Schuldnerin Kontakt über Zahlungen pflegte (vgl. act. B.2). Somit wäre die Beschwerde der Beschwerdeführerin grundsätzlich berechtigt. Gleichwohl ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Betreibungs- und Konkursamt Engiadina Bassa/Val Müstair hat gemäss den mit der Vernehmlassung eingereichten Akten die Pfändung am 14. April 2021

vollzogen und eine Pfändungsurkunde ausgestellt (act. E.1.1). Somit erfolgte die mit der Beschwerde angebehrte Betreibungshandlung bereits vor Einreichung der Beschwerde vom 20. April 2021, weshalb auf die Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten ist. Dabei ist nicht von Belang, dass die Beschwerdeführerin erst nach Einreichung der Beschwerdeschrift Kenntnis vom Pfändungsvollzug und der Erstellung der Pfändungsurkunde erlangte.

#### **E. 4.4**

Nicht zu prüfen ist, ob die Pfändung vollständig erfolgt ist, insbesondere ob genügend Sachen und Forderungen gepfändet worden sind, nachdem die Pfändung nicht angefochten wurde und sich bei der Konkursbetreibung unterliegenden juristischen Personen durchaus Schwierigkeiten ergeben können (vgl. PKG 2006 Nr. 23).

#### **E. 5**

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. Die – rein intern zu verbuchenden – Verfahrenskosten von CHF 800.00 verbleiben demnach beim Kanton.

#### **E. 6**

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.